

BGer 7B.88/2002 vom 10. Juli 2002

Bundesgericht, 2002-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.88_2002

FR: TF 7B.88/2002 du 10 juillet 2002

IT: TF 7B.88/2002 del 10 luglio 2002

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Das Betreibungsamt A._____ hat in der gegen den Schuldner Z._____ laufenden Betreuung der Gläubigerin X._____ die Liegenschaften des Landwirtschaftsbetriebes gepfändet. Mit Verfügung vom 31. August 2001 wies das Betreibungsamt das Begehren von Z._____ um Rechtsstillstand infolge schwerer Erkrankung ab. Dagegen erhob Z._____ Beschwerde, welche das Bezirksgerichtspräsidium Weinfelden als untere Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung mit Entscheid vom 21. März 2002 abwies. Das Obergericht des Kantons Thurgau als kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs wies die von Z._____ gegen den erstinstanzlichen Entscheid eingelegte Beschwerde am 22. April 2002 ab. Z._____ hat den Beschluss der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Beschwerdeschrift vom 10. Mai 2002 (Poststempel) rechtzeitig an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts weitergezogen. Die obere kantonale Aufsichtsbehörde schliesst auf Abweisung der Beschwerde. Weitere Vernehmlassungen sind nicht eingeholt worden.

E. 2

Die untere Aufsichtsbehörde hat festgehalten, dass der Beschwerdeführer ohne Zweifel unter körperlicher und psychischer Belastung leide; seine Schwierigkeiten würden im laufenden Betreibungsverfahren darin liegen, dass er nicht akzeptieren könne, gemäss rechtskräftigem Scheidungsurteil seiner geschiedenen Ehefrau Geld zu schulden. Eine derart schwere Erkrankung, die es ihm verunmöglichen würde, einen Vertreter zu bestellen, liege nicht vor, so dass kein Rechtsstillstand gemäss Art. 61 SchKG gewährt werden könne. Die obere Aufsichtsbehörde hat diese Auffassung geschützt.

E. 2.1

In der Beschwerdeschrift ist anzugeben, welche Abänderung des angefochtenen Entscheides beantragt wird, und kurz darzulegen, inwiefern durch den angefochtenen Entscheid Bundesrecht verletzt wird (Art. 79 Abs. 1 des Bundesrechtspflegegesetzes; OG, SR 173.110). Diesen Anforderungen genügt die vom Beschwerdeführer eingereichte Eingabe nicht. Er gibt nicht an, welche Abänderung er in Bezug auf die Nichtgewährung des Rechtsstillstandes beantragt, und er legt in keiner Weise dar, inwiefern die obere Aufsichtsbehörde das in Art. 61 SchKG eingeräumte Ermessen, einem schwer kranken Schuldner für eine bestimmte Zeit Rechtsstillstand zu gewähren (vgl. BGE 105 III 101 E. 3 S. 104; Gilliéron, Commentaire de la LP, N. 56-58 zu Art. 19, N. 17 zu Art. 61, m.H.), in gesetzwidriger Weise ausgeübt habe, wenn sie dem Beschwerdeführer den Rechtsstillstand

verweigert hat. Im Übrigen kann der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen, die Forderung sei unbegründet, nicht gehört werden. Im Beschwerdeverfahren wird - wie bereits die obere Aufsichtsbehörde zu Recht festgehalten hat - nur über die Verfahrenstätigkeit der Zwangsvollstreckungsorgane entschieden (Art. 17 Abs. 1 SchKG), nicht über materiellrechtliche Fragen. Auf die Rügen des Beschwerdeführers, die obere Aufsichtsbehörde habe Verfassungsrecht verletzt, kann im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 19 SchKG nicht eingetreten werden (Art. 43 Abs. 1 i.V.m. Art. 81 OG ; BGE 122 III 34 E. 1 S. 35).

E. 2.2

Selbst bei einer formell unzureichenden Beschwerde, wie sie hier vorliegt, kann die erkennende Kammer eingreifen, wenn sie - ohne dass sämtliche Akten zu durchforschen wären - auf eine nichtige Verfügung (Art. 22 SchKG) tatsächlich aufmerksam wird (BGE 94 III 65 E. 2 S. 68 u. 71). Vorliegend hat die obere Aufsichtsbehörde festgehalten, dass das Betreibungsamt die Grundstücke des Landwirtschaftsbetriebs des Beschwerdeführers gepfändet habe. Der Beschwerdeführer macht darauf aufmerksam, dass die Wegnahme seiner Grundstücke den Ruin seiner wirtschaftlichen und persönlichen Existenz bedeute. Soweit er damit sinngemäss geltend macht, mit der Pfändung seiner landwirtschaftlichen Grundstücke werde er (als Landwirt) beruflich und persönlich offensichtlich in eine völlig unhaltbare Lage gebracht und die Pfändung sei daher nichtig, sind seine Vorbringen unbehelflich: Ein landwirtschaftliches Grundstück stellt kein Werkzeug oder ähnliches Hilfsmittel im Sinne der unpfändbaren Berufswerkzeuge gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG dar (Vonder Mühl, in: Kommentar zum SchKG, N. 13 zu Art. 92). Zum Einschreiten wegen einer nichtigen Pfändung (vgl. Vonder Mühl, a.a.O., N. 66 zu Art. 92) besteht somit kein Anlass. Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.